

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1955

344/J

A n f r a g e

der Abg. K r i p p n e r, K o s t r o u n und Genossen
an die Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und für Inneres,
betreffend die Liquidierung der sogenannten USIA-Läden.

-.-.-.-

Mit Hilfe und unter dem Schutz einer Besatzungsmacht wurden in den letzten zehn Jahren ca. 200 sogenannte USIA-Läden in Wien, Niederösterreich und Burgenland errichtet. Sie hatten keinerlei Gewerbeberechtigung nach österreichischem Recht, zahlten keine Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben und sind Fremdkörper in der österreichischen Wirtschaft, die sie schwer schädigten. Auch die Veterinär- und Marktamsorgane hatten keinerlei Möglichkeit, die Waren in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu überprüfen, sodaß oft auch minderwertige und gesundheitsschädliche Waren zum Verkauf gelangten. Gemäß Artikel 38 des österreichischen Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag unmittelbar nach Hinterlegung der letzten ratifizierten Vertragsurkunde eines Vertragspartners in Kraft, sodaß mit dem Wirksamwerden des Staatsvertrages auch die sogenannte Exterritorialität dieser Geschäfte erlischt. Die 90 Tage-Frist bis zum Abzug der Besatzungstruppen hat mit diesen Läden nichts zu tun, da diese Frist lediglich für die Auflösung militärischer Einrichtungen etc. gesetzt wurde; ebenso auch nicht die 2 Monate-Frist zur Übergabe der USIA-Betriebe, da diese Läden als Neugründun^{en} von den USIA-Fabriken oder Betrieben, die in der Regel in den Komplex "Deutsches Eigentum" gehören, streng zu trennen sind.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Herren Bundesminister für Handel und Wiederaufbau sowie für Inneres die

A n f r a g e.

welche Vorkehrungen bereits getroffen worden sind, um sofort nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die Überprüfung dieser Geschäfte durch österreichische Amtorgane vornehmen zu lassen und, soweit keine gesetzliche Grundlage für ihre wirtschaftsschädigende Existenz vorhanden ist, die sofortige Sperre dieser Läden zu veranlassen.

-.-.-.-